

# RS Vwgh 2002/5/14 2000/01/0349

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.2002

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

### Norm

StbG 1985 §15 Abs1 lita idF 1998/I/124;

### Rechtssatz

§ 15 Abs. 1 lit. a StbG 1985 meint ein nach den fremdenpolizeilichen Vorschriften verhängtes Aufenthaltsverbot. Es kommt nicht darauf an, dass das Aufenthaltsverbot vollstreckt und der Fremde abgeschoben wurde. Selbst wenn der Vollzug aufgeschoben wurde und der Fremde sich daher weiterhin in Österreich faktisch aufhält, tritt eine Unterbrechung ein. Erforderlich ist nur, dass der das Aufenthaltsverbot verfügende Bescheid rechtskräftig ist (Thiener, Österreichische Staatsbürgerschaft, Band II, S 194).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010349.X02

### Im RIS seit

19.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)